



Olaf Lies Niedersächsischer Minister  
für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB)  
Niedersächsischer Landkreistag (NLT)  
Niedersächsischer Städtetag (NST)

Verteiler Landkreise und Region Hannover  
Verteiler Kreisfreie Städte

nachrichtlich:  
Nds. Ministerium für Inneres und Sport

- per E-Mail -

Hannover, *M.* Juni 2014

### **Information und Stellungnahmemöglichkeiten von Gemeinden bei Anträgen auf Vergabe von Bergbauberechtigungen (bergrechtliche Erlaubnis und Bewilligung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die transparente Gestaltung von behördlichen Zulassungsverfahren sehe ich als wichtige Voraussetzung für die öffentliche Akzeptanz bergbaulicher Vorhaben. Ich habe daher entschieden, dass neben den Landkreisen und kreisfreien Städten zukünftig auch die Gemeinden in Niedersachsen über Anträge auf Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§§ 7 und 8 Bundesberggesetz - BBergG) zu informieren sind. Dies gilt auch für Anträge auf Verlängerung von bereits erteilten Erlaubnissen oder Bewilligungen.

Die Information einer Gemeinde ist insbesondere von Bedeutung, wenn diese unmittelbar in ihrer Planungshoheit betroffen ist. Auf die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen trifft dies regelmäßig nicht zu, da mit der Erteilung dieser Bergbauberechtigungen keine technischen Maßnahmen (z. B. geophysikalische Untersuchungen oder Tiefbohrungen) genehmigt werden und die Planungshoheit der Gemeinden nicht eingeschränkt wird. Bisher wurden in den Verfahren gemäß § 15 BBergG die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte als Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört, beteiligt. Die Landkreise konnten auch schon bisher vor Abgabe einer Stellungnahme die kreisangehörigen Gemeinden einbeziehen.

Um eine frühzeitige Information und Einbindung in das Verfahren sicherzustellen, sollen nunmehr die betroffenen Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar informiert werden. Diese Einbeziehung stellt ein Angebot an die Gemeinden dar und ist nicht als Verpflichtung zu verstehen. Gemeinden, die keine Stellungnahme abgeben, verlieren dadurch keinerlei Rechtspositionen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden wie bisher beteiligt.

Mit der Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis wird nicht über die Durchführung von technischen Maßnahmen (z.B. geophysikalische Untersuchungen, Tiefbohrungen, Einsatz der Frack-Technologie) entschieden. Dafür muss das Unternehmen konkrete Tätigkeiten und Maßnahmen in Form von Betriebsplänen beantragen. Im Betriebsplanverfahren (§§ 51 ff. BBergG) werden die Gemeinden wie bisher beteiligt.

Ich habe das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gebeten, die notwendigen Schritte zur Umsetzung dieser Entscheidung zeitnah zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alois Au'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping underline that extends to the left and then loops back under the name.